

nische Maßeinheit für die Arbeit der Wagen; ein zweiachsiger Wagen leistet 200 Achskilometer, wenn er 100 km fährt.

**Acht** ist die zuerst bei den Westgermanen sich findende Bezeichnung der Friedloslegung. Königsgerichte können die ReichsA aussprechen, aus welcher der Geächtete sich binnen Jahr und Tag lösen kann; geschieht dies nicht, so tritt die AberA (OberA) ein.

Vgl Grimm I 116. Siehe Friedlosigkeit. — Achtregister war eine Verzeichnung der geächteten Personen.

**Achtung, Recht auf** —. Zu den Grundrechten der Staaten gehört das Recht auf A, vermöge dessen der Staat im völkerrechtlichen Verkehre die Respektierung seines Landes, seiner Organe, seiner Vertreter, seiner Schiffe im Auslande verlangen kann. Dem Rechte auf A entspricht auch die Gleichberechtigung der Teilnehmer am völkerrechtlichen Verkehre.

v. Holtzendorff Handb. des VölkerR 2 84. P.

**Achtungsverletzung**, MS 80, 111; KA 12. Die Tat besteht in der im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung begangenen Verletzung der dem Vorgesetzten schuldigen Achtung, insbesondere in der lauten Beschwerdeführung oder in der Führung der Widerrede gegen einen vom Vorgesetzten erteilten Verweis; sie stellt sich dar als eine strafbare Handlung gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, Teil II Titel 5 Abschn. 6 MS. — Täter: a. die Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres und der aktiven Marine, zu denen auch die zum Dienste einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes gehören, § 38 B 1 RMGes; b. die nicht zum Dienste einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes, wenn sie sich der Tat im dienstlichen Verkehre mit einem Vorgesetzten oder in der Militäruniform schuldig machen, MS 113; c. im Felde die Militärbeamten, MS 153; d. die Kriegsgefangenen, MS 158; e. das Gefolge des kriegführenden Heeres, MS 155, 157. Die Strafe für die einfache A., MS 89 Abs. 1, ist Arrest (von einem Tage bis zu 6 Wochen; vgl. MS 16, 17, 19, 20, 22, 24). Zuständig ist daher die niedere Gerichtsbarkeit (Standgericht, MS 15, 45), wenn nicht ein Offizier der Täter ist, MS 14, doch kann in leichteren Fällen auch Disziplinarbestrafung eintreten, Einf-MS 3 Abs. 2 Z. 1. A., die weder im Dienste noch in Beziehung auf eine Diensthandlung begangen

ist, kann nur disziplinarisch geahndet werden. Ist sie dagegen unter dem Gewehr, d. h. von einem Soldaten begangen, der dienstmäßig bewaffnet unter das Kommando eines Vorgesetzten zum Dienste getreten ist, RMG 7 98, hat sie sich vor versammelter Mannschaft, d. h. wenn außer dem Vorgesetzten und dem Täter, die sich beide nicht im Dienste zu befinden brauchen, noch mindestens drei andere zu militärischem Dienste versammelte Personen des Soldatenstandes gegenwärtig gewesen sind, MS 12, abgespielt, oder stellt sie sich als Drohung dar, d. h. als Inaussichtstellung eines Übels, die geeignet ist, einen Zwang auf den Willen des Bedrohten auszuüben, RMG 2 37 u. 197, so ist auf strengen Arrest nicht unter vierzehn Tagen, gegen Offiziere entsprechend auf Stubenarrest, gegen Unteroffiziere mit Portepée entsprechend auf gelinden Arrest, gegen Unteroffiziere entsprechend auf mittleren Arrest, vgl. MS 19, 20, 22, oder auf Gefängnis oder Festungshaft (von 43 Tagen, vgl. MS 17) bis zu drei Jahren zu erkennen. In diesen Fällen der qualifizierten A. bleibt die niedere Gerichtsbarkeit, falls keine höhere Strafe als Arrest zu erwarten steht und der Täter kein Offizier ist, vgl. MS 17 u. 14, 16 Z. 1, zuständig. Wird eine höhere Strafe als verwirkt angesehen oder ist der Täter Offizier, so ist die Zuständigkeit der höheren Gerichtsbarkeit begründet, MS 14, 45, 62. — Wenn ein Untergebener dadurch, daß der Vorgesetzte ihn vorschriftswidrig behandelt oder die Grenzen seiner Dienstgewalt überschritten hat, gereizt und auf der Stelle zu einer A. hingerrissen worden ist, so ist Strafermäßigung vorgesehen, MS 98. Die Strafe kann bis zur Hälfte des Mindestmaßes der angedrohten Freiheitsstrafe herabgesetzt werden. Stellt sich die Handlungsweise des Vorgesetzten als eine Mißhandlung oder sonst als herabwürdigende Behandlung des Untergebenen dar, so darf die Strafe nicht den dritten Teil des Höchstbetrages der angedrohten Strafe übersteigen.

Die Vorgesetzteigenschaft ist entweder eine allgemeine, auf den allgemeinen militärischen Rangverhältnissen beruhende oder eine besondere, direkte, durch die besondere Dienststellung hervorgerufene. Der „Höhere im Dienstrange“ ist kein Vorgesetzter, es sei